

---

**„Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg“**

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. 2023 S. 99), die nachfolgende Satzung zur Änderung der Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen:

**(1) Satzung zur Änderung der Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg**

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. 2023 S. 99), die nachfolgende Satzung zur Änderung der Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen.

**§ 1**

**Änderung der Formatierung der Absatznummern**

Die Absatznummern der Paragraphen werden ohne einen Punkt in runde Klammern gesetzt.

**§ 2**

**Änderung von § 1**

In § 1 wird die Textstelle „Es ist die Aufgabe der Kammer“ durch die Textstelle „Es ist die Aufgabe der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Kammer)“ ersetzt.

**§ 3**

**Änderung von § 2**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

**Zusammensetzung**

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen (§ 11 Abs. 1 HmbKGGH), und bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung abberufen werden.

---

(3) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Ausschussmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teil. Sie treten an die Stelle der Ausschussmitglieder, sobald sich ein Mitglied in einer Ausschusssache für verhindert oder befangen erklärt oder vom Ausschuss als befangen erklärt wird. Der Vertretungsfall wird im Protokoll festgehalten.

(4) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bearbeiten einen Schlichtungsfall bis zum Ende.“

#### **§ 4 Änderung von § 3**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Aufgaben**

Der Ausschuss befasst sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten

1. zwischen Kammermitgliedern,
2. zwischen Kammermitgliedern und Dritten,

soweit sich die Streitigkeiten auf den Bereich des Berufes der Kammermitglieder beziehen.“

#### **§ 5 Änderungen von § 4**

1. In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Kammerangehörigen“ durch das Wort „Kammermitgliedern“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Kammerangehörigen“ durch das Wort „Kammermitgliedern“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 wird die Textstelle „eine oder ein Beteiligter“ durch die Textstelle „eine Beteiligte oder ein Beteiligter“ ersetzt.

#### **§ 6 Änderungen von § 5**

1. In § 5 wird in der Überschrift das Wort „Kammerangehörigen“ durch das Wort „Kammermitgliedern“ ersetzt.
2. Die Textstelle „anderen Beteiligten“ wird durch die Textstelle „anderen Beteiligten“ ersetzt.

#### **§ 7 Änderung von § 7**

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es können nur die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner, ihre oder seine gesetzliche Vertretung und schriftlich bestellte Bevollmächtigte teilnehmen.

### **§ 8 Änderungen von § 8**

1. In § 8 Absatz 4 Nr. 6 wird die Textstelle „eine Beschwerde“ durch die Textstelle „einen Vorwurf“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 4 Nr. 7 wird die Textstelle „einer Beschwerde“ durch die Textstelle „einem Schlichtungsversuch“ ersetzt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderung der Schlichtungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.